

Ansicht bezieht, sein Dialekt sei pikardisch, weiß ich nicht; ich kann auch nicht prüfen, ob dies stimmt. Aber wir wissen bei der äußerst verzwickten Hss.-Situation dieser Chronik überhaupt nicht, ob eine bestimmte Hs. dem Verfasser sprachlich nahestand¹⁴). Ambroise etwa, der ein Normanne aus der Gegend von Evreux war, schrieb seine *Estoire* natürlich in normannischem Dialekt, aber in der einzigen noch erhaltenen Hs. schlägt die Zwischenstufe eines Schreibers aus Poitou noch deutlich durch. Auch „Zeitgenosse“ Ernoul's war Gerard kaum, denn als Gerard starb, war Ernoul (Mas-Latrie S. 149) noch junger. Knappe Balian's von Ibelin, mithin jünger als 15 Jahre. Geschrieben hat er erst 40 Jahre später. Wie schlecht er unterrichtet war, zeigt schon das Wort *clerc*, denn Gerard war zweifellos Ritter, war er doch vor seinem Eintritt in den Orden Marschalk des Königreichs Jerusalem. Frau Bulst weist auf einen Lambertus de Ridefort als Lehnsmannt des Grafen von Flandern hin¹⁵), aber unglücklicherweise ist der Beleg schon von 1127/28, während die englisch-irischen Belege zahlreicher und aus der fraglichen Zeit sind. Daß Gerards Name in keiner der Hss. des IP 1 so „korrekt“ (S. 382) geschrieben ist wie in einem 1926 aufgefundenen Originalbrief Gerards (Rev. bibl. 35, 289), ist doch wohl kein Argument gegen meinen Templerkaplan, denn Frau Bulst unterstellt hier — ebenso wie bei *de Templo* —, es habe im Hochmittelalter gleichsam amtlich fixierte Namensformen gegeben. Es war Gerard gewiß völlig gleichgültig, ob er *Ridefort* oder *Rideffordia* geschrieben wurde. Ein Blick auf ein beliebiges Urkundenbuch zeigt, welche Vielfalt der Personennamen statthaft waren; ich nenne aus dem Hl. Land des 12. Jh. nur *Amalricus* und *Almaricus*, *Balianus* und *Barisanus* als Synonyme. Daß Gerard am 1. Mai 1187 Vertragsbruch begangen und unüberlegt angegriffen habe (S. 383), habe ich nirgends behauptet und brauche mich daher damit auch nicht auseinanderzusetzen. Besonderen Wert legt Frau Bulst darauf, daß Gerards Nachfolger Robert de Sablé weder im IP 1 noch im IP 2 erwähnt werde. Hier verlangt sie Unmögliches. Da das IP 1 chronologisch angelegt ist und am 19. November 1190 endet, kann Robert gar nicht erwähnt werden, da er damals noch nicht Templermeister, sondern Admiral des englischen Königs und mit diesem noch in Messina war. Eben dieses Faktum wird im IP 2 (ed. Stubbs S. 166) erwähnt (nach Ambroise v. 883). Robert wird also durchaus genannt, nur nicht als Templermeister, weil er als solcher in der Vorlage Richards von Holy Trinity gar nicht vorkommt.

Schließlich kann ich für die These, daß der Vf. des IP 1 Templerkaplan war, noch folgendes vorbringen, was mir seinerzeit entgangen war. IP 1 S. 264 wird berichtet, auch Kleriker hätten 1187 an der Verteidigung Jerusalems teilgenommen, *illud tenentes memoriter, quod vim vi repellere omnes leges et omnia iura permittunt*. Zur Erklärung hatte ich im Kommentar verwiesen auf Digesta Iustiniani 43, 16, 1 § 27: *Vim vi repellere licere Cassius scribit*. Dies ist in der Tat die zugrundeliegende Vorstellung, aber in der hier vorliegenden Form ist der Satz zumindest ein ausgesprochenes Dictum der Templer, denn bei Walter Map, *De nugis curialium* I 20 lesen wir von den Templern: *Dicunt tamen, omnes leges et omnia iura vim vi repellere permittunt*. Die vollständige Übereinstimmung der beiden Stellen macht es aber überdies sehr wahrscheinlich, daß hier einer den anderen ausschrieb, und der Kopist kann nur Walter Map gewesen sein. Sein Werk entstand über einen langen Zeitraum hinweg als

¹⁴) Wir wissen nicht einmal, ob wir überhaupt das tatsächliche Werk Ernoul's besitzen oder bloß eine Bearbeitung desselben; vgl. C. Cahen, *La Syrie du Nord à l'époque des Croisades* (1940) S. 20 ff.

¹⁵) Marquis d'Albon, *Cartulaire général de l'Ordre du Temple* (1913) S. 5 Nr. 7.